



Stadtrecht

61.2 Satzung der Stadt Hanau über die Erhaltung baulicher Anlagen im alten Ortskern Mittelbuchen vom 18.09.1978

Stadtverordneten- beschluss: 18.08.1976	Ausfertigung: 18.09.1978	Veröffentlichung: 19.01.1979	Inkrafttreten: 20.01.1979
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Satzung der Stadt Hanau über die Erhaltung baulicher Anlagen im alten Ortskern Mittelbuchen vom 18.9.1978

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in ihrer Sitzung am 18.9.1978 aufgrund § 5 Gemeindeordnung für das Land Hessen (HGO) vom 25.2.1952 und § 39 h Bundesbaugesetz (BBauG) Neufassung vom 18.8.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt die Altstadt im Stadtteil Mittelbuchen. Er wird begrenzt

- im Süden durch die Lützelbuchener Straße ab der östlichen Grenze des Grundstückes Neue Straße 2 (Flur 9, Flurstück 143/1) bis zur Alten Rathausstraße,
durch die Alte Rathausstraße bis zur Kilianstädter Straße;
- im Westen durch die Kilianstädter Straße bis zu dem Feldweg Flurstück (Flur 8) 210/141;
- im Norden durch den Feldweg Flurstück (Flur 8) 210/141 bis an die Planstraße,
die Planstraße überquerend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke (Flur 8) 1/1; 156/2; 3/6; 137/3; 5/6 überquerend; 7; 8; die Roßdorfer Straße überquerend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke (Flur 8) 169/9; 177/9; 131;
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke (Flur 8) 131; 10;
durch die nördliche (hintere) Grenze des Grundstückes Hinter der Kirche 30 (Flur 8, Flurstück 183/21);
durch die östlichen (hinteren) Grenzen der Grundstücke Hinter der Kirche 28, 26, 24, 22, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6a, 6, einschließlich der

Flurstücke (Flur 7) 107/34, 23, 22, 92/18; 109/44 überquerend; 78/15; 77/15; 110/45 überquerend; 80/12; 48/1; 50/1; 112/52; 53/1;

durch die östliche Grenze des Grundstückes Neue Straße 2 (Flur 8, Flurstück 143/1).

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Eigenart des gesamten historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes des alten Ortskern Mittelbuchen maßgeblich prägen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des alten Ortskerns.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Hessen (HBO).

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, wenn nicht die in Absatz 2 besonders bezeichneten Tatbestände vorliegen, versagt werden; dies gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die bauliche Anlage
 - a) nicht allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - b) nicht von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 (1) Ziffer 4 BBauG handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 (2) BBauG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

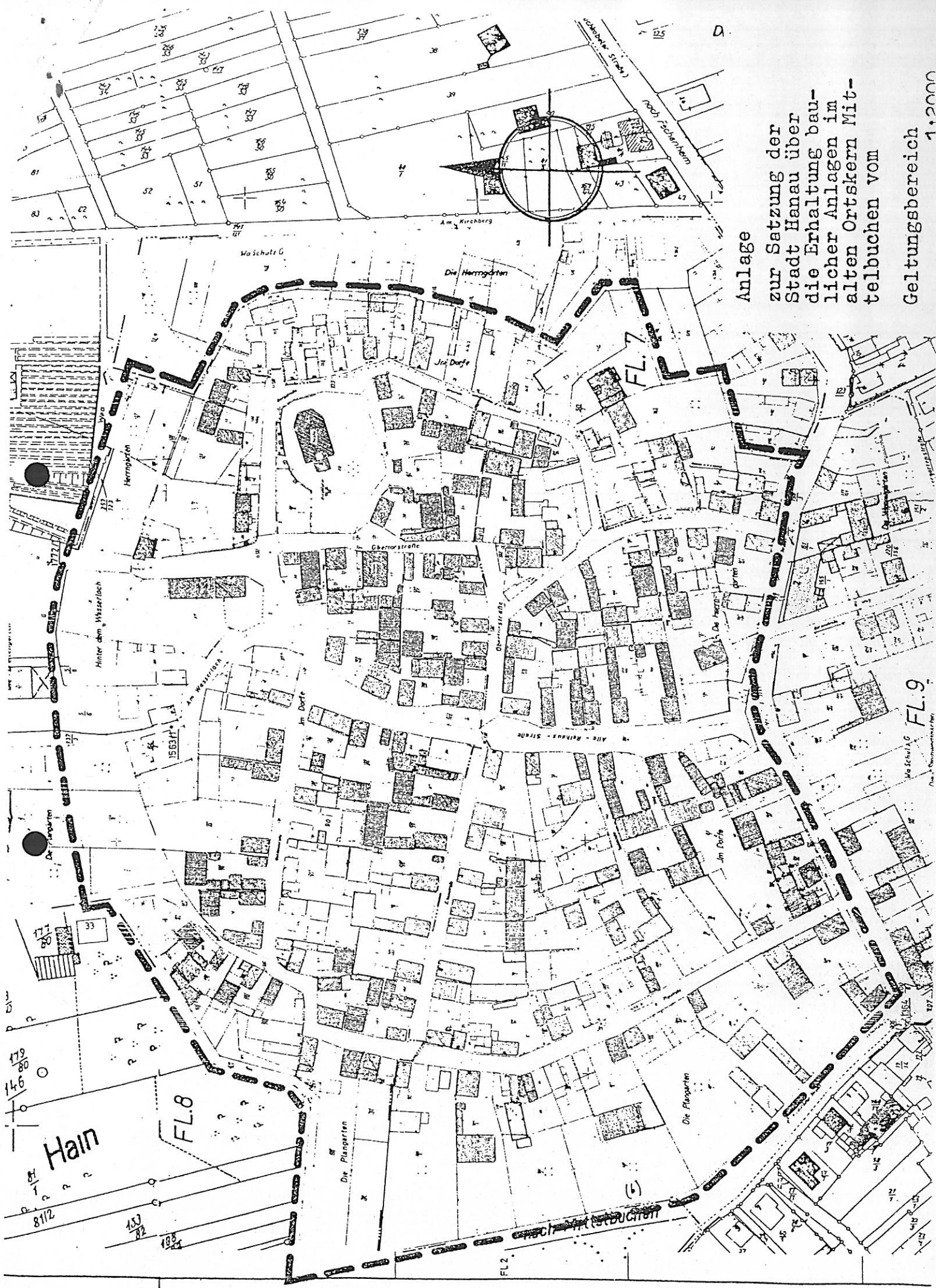
Hanau, den 18.9.1978

Der Magistrat der Stadt Hanau
gez. Goß
Stadtrat

Genehmigt gemäß § 16 Abs. 1 BBauG mit Verfügung vom 15.12.1978.
Az.: V3-61a20/11Mittelbuchen-1

Darmstadt, den 15.12.1978

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Im Auftrage
gez. Hensel



Anlage
 zur Satzung der
 Stadt Hanau über
 die Erhaltung bau-
 licher Anlagen im
 alten Ortskern Mit-
 telbuchten vom
 Geltungsbereich
 1.2000

Hain
 81/2
 137/82
 103

FL.8

FL.9

FL.2

